**Anlage 2 ( zu Punkt 5 der Tagesordnung: Satzungsänderung)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Alte Fassung** | **Vorschlag: Neue Fassung** |
| **§ 2 Vereinszweck** Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Seine Aufgaben sind: a) die Verbindung zwischen der Bürgerschaft und der Oper der Stadt Köln zu vertiefen und die geistigen und moralischen Kräfte der Oper in breite Kreise zu tragen. d) die Begabtenförderung für junge Künstler auf dem Gebiet der Musik, insbesondere durch Zuwendungen an den „Verein zur Förderung junger Künstler e.V.“ mit Sitz in Köln. | **§ 2 Vereinszweck** Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Seine Aufgaben sind (1) die Verbindung zwischen der Bürgerschaft und der Oper der Stadt Köln zu vertiefen und in der Öffentlichkeit für die kultur- wie sozialpolitische Bedeutung eines modernen und lebendigen Musiktheaters zu werben. (4) …insbesondere durch Zuwendungen an das „Internationale Opernstudio der Oper der Stadt Köln“. |
| **§ 2a** | **Neue Zählung: § 2a nun § 3** |
| **§ 4 Beiträge** (1) Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. | **§ 4 nun § 5 Beiträge** (1) Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Bei der Festsetzung kann zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden werden. |
| **§ 8 Vorstand** (1**)** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch den Beirat aus den Reihen seiner Beiratsmitglieder sowie aus dem Kreis des bisherigen Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. (3)Zur gerichtlichen außergerichtlichen Vertretung im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister bzw. dessen Stellvertreter berechtigt. Der Vorsitzende ist stets zur alleinigen Vertretung berechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt. | **§ 8 nun § 9 Vorstand** (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch den Beirat aus den Reihen seiner Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister berechtigt. Der Vorsitzende ist stets zur alleinigen Vertretung berechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt. |
| **§ 9 Beirat** (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein. Ständiges von der Mitgliederversammlung nicht zu wählendes Beiratsmitglied ist der jeweilige Intendant der Oper der Bühnen der Stadt Köln. Eine Vereinsmitgliedschaft des Intendanten ist nicht erforderlich. | **§ 9 nun § 10 Beirat** (1) Der Beirat besteht aus mindestens zehn, höchstens 15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein. Ständiges von der Mitgliederversammlung nicht zu wählendes Beiratsmitglied ist zusätzlich der jeweilige Intendant der Oper der Bühnen der Stadt Köln. Eine Vereinsmitgliedschaft des Intendanten ist nicht erforderlich. |
| **§ 9a Kuratorium** | **alter § 9a Kuratorium**  Dieser Paragraph entfällt ganz. |
| **§ 10 Mitgliederversammlung (**1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im ersten Halbjahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Auf Beschluss des Beirats oder auf schriftlichen Antrag eines zehnten Teils der Mitglieder hat der Vorstand außerordentliche | **§ 10 nun § 11 Mitgliederversammlung** (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Auf Beschluss des Beirats oder auf schriftlichen Antrag eines zehnten Teils der Mitglieder hat der Vorstand außerordentliche |
| **Alte Fassung** | **Vorschlag: Neue Fassung** |
| Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. | Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Textform. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. |
| **§ 11Auflöung** (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, an dem mindestens 2/3 der Mitglieder mitwirken, von denen mindestens ¾ für die Auflösung stimmen. (2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet im Abstand von mindestens einer Woche eine erneute Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. | **Der § 11 und der § 12 werden zusammengefasst. § 12 lautet nun:** (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, an dem mindestens 2/3 der Mitglieder mitwirken, von denen mindestens ¾ für die Auflösung stimmen. (2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet im Abstand von mindestens einer Woche eine erneute Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. |
| **§ 12 Gemeinnützigkeit** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es im Interesse der sozialen Hilfe für ehemalige Angehörige der Oper der Stadt Köln, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, zu verwenden hat. | (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es im Interesse der sozialen Hilfe für ehemalige Angehörige der Oper der Stadt Köln, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, zu verwenden hat. |

**Erläuterung der geplanten Satzungsänderungen:**

§ 2:

Die Unterpunkte werden in der neuen Fassung nicht mehr buchstabiert, sondern nummeriert.

(1) Modernisierung des Wortlauts.

(4) Anpassung an den tatsächlichen Sachverhalt.

§ 4 Abs. 1 alte Fassung/§5 Abs. 1 neue Fassung

Die in § 3 Abs. 1 alte Fassung/ § 4 Abs. 1 neue Fassung vorhandene Unterscheidung wäre sonst ohne jegliche Bedeutung in der Satzung.

§ 8 Abs. 1 alte Fassung/§ 9 Abs. 1 neue Fassung

Der Vorstand wird vom Beirat nur noch aus dem Kreise der Beiratsmitglieder gewählt. Bisher war vorgesehen, dass er auch aus dem Kreis des bisherigen Vorstands gewählt werden konnte. Das führte in der Vergangenheit zu Komplikationen; das Wahlverfahren wird transparenter. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird dafür in § 10 Abs. 1 neue Fassung erhöht.

§ 9a:

Dieser Abschnitt wird gestrichen. Es existiert bereits ein Kuratorium der Oper der Stadt Köln. Ein zusätzliches Kuratorium des Vereins ist nicht erforderlich.